

### **3. Nachtrag zur Satzung der BKK VerbundPlus vom 1. Januar 2022**

#### **Artikel I**

1. § 12 Abs. 6 Nr. 4 Satz 5 wird gestrichen.
2. In § 12a, zehnter Absatz wird der Betrag „160 EUR“ ersetzt durch „200 EUR“ und der Betrag „110 EUR“ ersetzt durch „150 EUR“.
3. Nach § 16e wird § 16f „Sportmedizinische Untersuchung und Beratung“ mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Auf Wunsch können Versicherte eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung bei bestimmten Risikofaktoren (z. B. Gelenkbeschwerden, Übergewicht, Bluthochdruck oder Diabetes mellitus) in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen und ihre Verschlimmerung zu vermeiden.  
Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistungen von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führen.  
Die BKK VerbundPlus erstattet 80 % des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 60,00 € pro Behandlung. Hierfür sind spezifizierte Originalrechnungen sowie die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.  
Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens zwei Jahre vergangen sind.“
4. In der Anlage zur Satzung (§15), Nr. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftliche“ „oder elektronische“ eingefügt. Ergänzt wird „Die Laufzeit des Tarifs beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der vollständigen, schriftlichen oder elektronischen Wahlerklärung bei der BKK VerbundPlus folgt; ein hiervon später liegender Beginn kann gewählt werden.“
5. In der Anlage zur Satzung (§15), Nr. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftliche“ „oder elektronische“ eingefügt.
6. In der Anlage zur Satzung (§15) Nr. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „schriftliche“ „oder elektronische“ eingefügt.

**7. In der Anlage zur Satzung (§15) Nr. 30 Satz 1 wird nach dem Wort „schriftliche“ „oder elektronische“ eingefügt.**

---

**Artikel II**

Der Satzungsnachtrag wurde am 11.12.2023 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

11.12.2023

Datum

gez. Dr. Mark Reinisch

Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Dagmar Stange-Pfalz

Vorstand